

## **DB Advisors Invest**

---

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

DWS Investment S.A.

20. März 2014



Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. (Stand 1.2.2014):

AL DWS GlobalAktiv <sup>+</sup>	DWS G-SIFIS Hybrid Bond Fund
ARERO – Der Weltfonds	DWS Global Value
Breisgau-Fonds	DWS Gold plus
Bethmann Absolute Flex International	DWS India
DB Advisors Emerging Markets Equities – Passive	DWS Megatrend Performance 2016
DB Advisors Invest*	DWS Multi Opportunities
DB Advisors Strategy Fund*	DWS Osteuropa
DB Fixed Coupon Fund 2018	DWS Performance Rainbow 2015
DB Fixed Coupon Fund 2018 II	DWS Performance Select 2014
DB Opportunity	DWS Rendite*
DB Portfolio*	DWS Rendite Garant 2015
db PrivatMandat Fit*	DWS Rendite Garant 2015 II
Bethmann Vermögensverwaltung Ausgewogen	DWS Rendite Optima
Bethmann Vermögensverwaltung Ertrag	DWS Rendite Optima Four Seasons
Bethmann Vermögensverwaltung Wachstum	DWS Renten Direkt 2014
Deutsche Bank*	DWS Renten Direkt 2014 II
Deutsche Bank Zins & Dividende – Defensiv	DWS Renten Direkt 2017
Deutsche Bank Zins & Dividende – Offensiv	DWS Renten Direkt Select 2016
DWS BestSelect Branchen	DWS Russia
DWS Concept ARTS Conservative	DWS SachwertStrategie Protekt Plus
DWS Concept ARTS Dynamic	DWS Short Duration Emerging Markets FX
DWS Concept ARTS Balanced	DWS Top Balance
DWS Diskont Basket	DWS Top Dynamic
DWS Dividende Deutschland Direkt 2014	DWS Top Portfolio Balance
DWS Dividende Direkt 2014	DWS Top Portfolio Defensiv
DWS Dividende Direkt 2017	DWS Türkei
DWS Dividende Emerging Markets Direkt 2015	DWS (US Dollar) Reserve
DWS Dividende Garant 2016	DWS Unternehmensanleihen Direkt 2014
DWS Dividende USA Direkt 2014	DWS Vermögensbildungsfonds I (Lux)
DWS Emerging Corporate Bond Master Fund	DWS Vermögensmandat*
DWS Emerging Markets Bonds 2014	DWS Vola Strategy
DWS Emerging Markets Corporates 2015	DWS Vorsorge*
DWS Emerging Sovereign Bond Fund AUD	DWS World Funds*
DWS Emerging Sovereign Bond Fund USD	DWS Zeitwert Protect
DWS Emerging Sovereign Bond Fund USD (AUD)	FI ALPHA*
DWS Etoile	GIS High Conviction Equity (USD)
DWS Euro Reserve	Global Emerging Markets Balance Portfolio
DWS Euro-Bonds (Long)	Multi Opportunities
DWS Euro-Bonds (Medium)	Multi Opportunities III
DWS Europe Convergence Bonds	Multi Style – Mars
DWS Eurorenta	PAM International Fund Selection Portfolio*
DWS FlexPension I	Postbank Dynamik
DWS Floating Rate Notes	Postbank Strategie
DWS Garant 80 FPI	PWM Mandat – DWS*
DWS Global*	SFC Global Markets
DWS Global Equity Focus Fund	Südwestbank Vermögensmandat*
DWS Global Protect 80	Zurich*
DWS Global Utility Bond Master Fund	Zurich Vorsorge Dachfonds II

sowie 20 Investmentgesellschaften in Form einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010. Darüber hinaus 15 spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in Form einer SICAV-SIF oder eines FCP-SIF.

\* Umbrella-FCP

# Inhalt

<b>Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>2</b>	<b>DB Advisors Invest auf einen Blick</b>	<b>21</b>	<b>B. Verwaltungsreglement</b>	<b>30</b>
<b>A. Verkaufsprospekt</b>	<b>8</b>	DB Advisors Invest Emerging Market Sovereign Debt	22	Allgemeiner Teil	30
		DB Advisors Invest Emerging Market IG Sovereign Debt	24	Besonderer Teil	36
		DB Advisors Invest Global Corporate High Yield	26		
		DB Advisors Invest Global Credit	28		

## Rechtliche Struktur:

Umbrella-FCP nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

# Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbstständige Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) in Form eines Dachfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 17. Dezember 2010 („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, die die Richtlinie 85/611/EWG (OGAW) ersetzt, sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen<sup>1</sup> („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG der Kommission<sup>2</sup> („Richtlinie 2007/16/EG“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR’s guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf erwerbbarer Finanzinstrumente für OGAW, die unter die geänderte Richtlinie 85/611/EWG fallen, zu beachten sind.<sup>3</sup>

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die DWS Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die

von vorliegendem Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

<sup>1</sup> Ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010.

<sup>2</sup> Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“).

<sup>3</sup> Vgl. CSSF-Rundschreiben 08-339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR’s guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR’s guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, Ref.: CESR/07-434.

# Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Rücknahmeanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anleger ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden im Internet unter [www.dws.de](http://www.dws.de) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:**

Deutsche Bank AG  
Taubusanlage 12  
D-60325 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG  
Theodor-Heuss-Allee 72  
D-60486 Frankfurt am Main  
und deren Filialen

## **Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB:**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

# Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

## Fonds nach Luxemburger Recht

### Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld der vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

### I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

#### 1. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds, wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

#### 2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentvermögen. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen (nachfolgend „Gute Kapitalforderungen“):

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und

f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen werden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

#### 3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### 4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

#### 5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungsteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt IX.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Eine Hinzurechnung zum Veräußerungserlös erfolgt in Höhe der gezahlten, um einen Ermäßigungsanspruch geminderten ausländischen Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG, soweit diese auf die während der Besitzzeit erzielten thesaurierten Erträge entfällt sowie in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge der vor der Besitzzeit liegenden Geschäftsjahre, die innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden. Sofern der Anleger Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind ab dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungsgläglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagensumme von 100.000 Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagensumme sich tat-

sächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 Euro beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagensumme i.H.v. 100.000 Euro vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

## II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

### 1. Zinserträge, zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds, wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

### 2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung Guter Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Gute Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonsti-

gen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

### 3. In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind die Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds, wird der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit dem Steuerabzug belegt.

Bei gewerbsteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividenden erträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

### 4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkom-

mensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### 5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### 6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für betriebliche Anleger insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

## III Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

### 1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot (Depotfall) und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

– Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

– Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand:

– soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme/Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

– bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, ausländischen Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteueranmeldung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

### 2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwi-

schengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

## IV Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser bei einer Thesaurierung vergütet.

## V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt.

Hat der Anleger keinen Antrag zum Einbehalt der Kirchensteuer bei seiner inländischen depotführenden Stelle eingereicht, wird die Kirchensteuer in der Veranlagung festgesetzt.

## VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechen-

bare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## VII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

## VIII Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## IX Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für Verrichtungen oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im

Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

## X Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, ist ein ausschüttendes Investmentvermögen in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentvermögens ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentvermögen des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentvermögen in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentvermögen nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentvermögen.

## XI Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) für Investmentfonds im Sinne des InvStG gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllen, dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen entsprechend der Vorgaben des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Der Fonds fällt unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG, wenn er vor dem 24.12.2013 aufgelegt worden ist und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllt. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannte Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) oder f) InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung). Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen.

## XII EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu las-



sen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

**Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

# A. Verkaufsprospekt

## Geschäftsführung und Verwaltung

### Promoter

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

### Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

DWS Investment S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg

### Verwaltungsrat

Wolfgang Matis  
Vorsitzender  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Ernst Wilhelm Contzen (bis 31.12.2013)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dr. Boris Nikolaj Liedtke (seit 1.1.2014)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Heinz-Wilhelm Fesser  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Frank Kuhnke (bis 31.12.2013)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Marzio Hug (seit 1.1.2014)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Dorothee Wetzel (bis 15.3.2013)  
Mitglied des Verwaltungsrates der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Jochen Wiesbach (bis 15.3.2013)  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
International GmbH, Frankfurt am Main

### Verwaltungsrat (Fortsetzung)

Dr. Matthias Liermann (seit 4.4.2013)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Holger Naumann (seit 4.4.2013)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main

Dr. Asoka Wöhrmann (seit 1.8.2013)  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführer der  
Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH, Frankfurt am Main

### Geschäftsführung

Klaus-Michael Vogel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
DWS Investment S.A., Luxemburg;  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der  
Deutsche Bank Luxembourg S.A., Luxemburg

Manfred Bauer  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Doris Marx  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Markus Kohlenbach  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Ralf Rauch  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

Martin Schönefeld (ab 1.4.2012)  
Mitglied der Geschäftsleitung der  
DWS Investment S.A., Luxemburg

### Fondsmanager

Deutsche Asset & Wealth Management  
Investment GmbH  
Mainzer Landstr. 178-190  
D-60327 Frankfurt am Main

### Depotbank

State Street Bank Luxembourg S.A.  
49, Avenue J. F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

**Wirtschaftsprüfer**

KPMG Luxembourg S.à r.l.  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxembourg

**Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen**

**Luxemburg**  
Deutsche Bank Luxembourg S.A.  
2, Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxembourg

## Allgemeine Regelungen

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigefügt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinnge-  
mäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Das nachfolgend aufgeführte Verwaltungsreglement ist in einen Allgemeinen Teil und in einen Besonderen Teil aufgliedert. Im Allgemeinen Teil sind allgemeine rechtliche Grundlagen definiert, im Besonderen Teil sind die fondsspezifischen Angaben und die Anlagepolitik definiert.

Der Verkaufsprospekt, das Key Investor Information Document, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

## Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der DWS Investment S.A., Luxemburg (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet, welche die Anforderungen in Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und somit die für Verwaltungsgesellschaften geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400,- EUR. Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannt sind, deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Verordnung Nr. 10/04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier und gegebenenfalls zugehöriger Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

### (i) Anlageverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten mit der Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt am Main, einen Fondsmanagementvertrag für den Teilfonds abgeschlossen. Die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung

Anlageberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Der Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Eventuell vom Fondsmanager benannte Anlageberater werden im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt. Benannte Anlageberater verfügen über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

### (ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Administrationsvertrag mit der State Street Bank Luxembourg S.A. geschlossen. Im Rahmen dieses Administrationsvertrages übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.A. Funktionen der Zentralverwaltung, und zwar die Fondsbuchhaltung sowie die Berechnung des Nettoinventarwerts. Die State Street Bank Luxembourg S.A. ist seit ihrer Gründung 1990 als Bank in Luxemburg tätig. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die DWS Investment S.A. nimmt weitere Aufgaben der Zentralverwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domizil- arstelle und als Register- und Transferstelle.

### (iii) Ausschüttung

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Die DWS Investment S.A. kann mit Instituten, d.h. Professionellen des Finanzsektors und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der DWS Investment S.A. erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, eventuell gesonderte Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der DWS Investment S.A. bzw. der Transferstelle verlangen, selber als Anteilhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

### Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert hat und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers getätigt hat, ist der Anleger unter Umständen

nicht in der Lage, seine Anlegerrechte in vollem Umfang und direkt gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

## Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.A. Sie verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds und erfüllt die weiteren Pflichten einer Depotbank, wie sie nach Luxemburger Recht vorgeschrieben sind.

## Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

**Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kurschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.**

**Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

## Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

## Kreditrisiko

Infolgedessen kann sich die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft) des Emittenten eines direkt oder indirekt vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments verschlechtern. Dies führt üblicherweise zu einem Kursrückgang des betreffenden Wertpapiers, der über die normalen Marktschwankungen hinausgeht.

## Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

## Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

## Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

## Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens.

## Verwahrisiko

Das Verwahrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

## Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der direkt oder indirekt vom Fonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen

Faktoren, wie der wirtschaftlichen Lage des Emittenten, abhängig. Wenn sich die unternehmensspezifischen Faktoren verschlechtern, kann der Marktwert des einzelnen Wertpapiers auch in einem allgemein starken Marktumfeld deutlich und nachhaltig zurückgehen.

## Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

## Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in solchen Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Fonds maßgeblichen Währung auftreten.

## Politisches Risiko/regulatorisches Risiko

Für das Fondsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

## Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

## Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagepektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

## Änderung des Verwaltungsreglements, Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen oder ihn mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

## Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in

Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken).

## Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

## Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerts kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

## Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder

einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

### Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

### Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der Fonds Futures-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem entsprechenden Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss, einschließlich eines Rückgangs des Werts seiner Anlagen in dem Zeitraum, in dem er seine Rechte durchzusetzen versucht, der Unfähigkeit, während dieses Zeitraums Gewinne aus seinen Anlagen zu realisieren, und der mit der Durchsetzung seiner Rechte verbundenen Gebühren und Kosten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Die Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen (OTC-) Märkten oder Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Der Teilfonds unterliegt bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

### Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihe und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Falls die andere Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts zahlungsunfähig wird, könnte der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die für das Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäft zugunsten des Teilfonds gestellt wurden, niedriger als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist. Ebenso könnte der Teilfonds Verluste, einschließlich entgangener Zins- oder Kapitalzahlungen auf die Wertpapiere und Kosten aufgrund der Verzögerung und Durchsetzung des (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts, erleiden, wenn gegen die Partei eines solchen Geschäfts ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren eröffnet wird oder sie anderweitig ihre Verpflichtungen am Rückkauftermin nicht erfüllt. Auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz solcher Techniken einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

### Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Abschnitt „Auf einen Blick“ und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angelegt.

### Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 13/559 können für die Teilfonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Dazu gehören Derivategeschäfte aller Art sowie Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte.

### Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

### Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity-Swaps,
- Total Return Swaps oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

### Total Return Swaps

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung der Anlagestrategie des Teilfonds sind, werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

### Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

### Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

### In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

### OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

### Wertpapierleihe und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds darf Wertpapiere aus seinem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Der Teilfonds stellt sicher, dass er in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen.

#### a) Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Teilfonds Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des jeweiligen Teilfondsvermögens durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder der betreffende Teilfonds die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Teilfonds darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch den Einsatz von Sicherheiten gemindert werden kann) aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierdarlehensgebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrundeliegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilsklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilsklasse anfallen.

#### b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist, kann ein Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktionen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch den Einsatz von Sicherheiten gemindert werden kann) aus einem oder mehreren Pensionsgeschäften darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Teilfonds als Käufer auftritt, darf der Teilfonds die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von einem Teilfonds im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen übereinstimmen und beschränkt sein auf:
  - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
  - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;

- Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft wird;
  - Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
  - Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.
- (v) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

#### **Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement**

Der Teilfonds kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei Wertpapierleihgeschäften ist der Teilfonds verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Der Teilfonds kann sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

- I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.
- II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte in einer der folgenden Formen zu stellen:
  - a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden,

beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;

- b) Anteile eines in Geldmarktinstrumenten anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- c) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- d) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- e) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Teilfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach Preisvolatilität der Sicherheit um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag.

Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten von OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, der eine maximale Risikoposition gegenüber

einem gegebenen Emittenten von 20% seines Nettoinventarwerts aufweist. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Bewertungsabschlagsstrategie“).

Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- a) die Bonität des Kontrahenten,
- b) die Liquidität der Sicherheit,
- c) ihre Preisvolatilität,
- d) die Bonität des Emittenten und/oder
- e) das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Grundsätzlich unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen von OTC-Derivategeschäften gestellt werden, z.B. kurzfristige Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherung von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend höherer Abschlag von derzeit 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

**OTC-Derivategeschäfte**  
 Übersicherungsgrad 102% bis 133%

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle einer ausgezeichneten Bonität des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch höhere Abschläge in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

**Wertpapierleihgeschäfte**  
 Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit hervorragender Bonität 103% bis 105%  
 Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit niedrigerem Investment Grade 103% bis 115%  
 Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit hervorragender Bonität 105%



Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit niedrigerem Investment Grade	107% bis 115%
Übersicherungsgrad bei Blue Chips und Mid Caps	105%

VIII. Die Abschlüsse werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Der Teilfonds nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

X. Es wird sichergestellt, dass der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Teilfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zum Eindämmen von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

## Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR-Ansatzes) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil seines Verwaltungsreglements angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in dem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements ist etwas anderes vorgesehen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% des Netto-Fondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein erhöhtes Gesamtengagement kann daher die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“).

## Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und unter Einhaltung der maßgeblichen Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktma-

nagement können die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsführung, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen sowie Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, die Depotbank, ggf. der Anlageberater, der Administrator, die Anteilinhaber sowie alle Tochtergesellschaften, verbundenen Gesellschaften, Repräsentanten oder Vertreter der zuvor genannten Rechtssubjekte und Personen („Verbundene Personen“):

- untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte wie Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder sonstige Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapiernanlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder einem Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des Fondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank. Liquide Mittel des Fondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivattransaktionen oder –kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivattransaktionen oder –kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen zur Verfügung stellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als

Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Für den Fonds können in Bezug auf das Fondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

### **Bekämpfung der Geldwäsche**

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend

gelten, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; Letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

### **Datenschutz**

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Unternehmen von DWS Investments, der Depotbank und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

### **Rechtsstellung der Anleger**

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

### **Anteilsart (Namensanteile, Inhaberanteile)**

Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteile werden lediglich bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

### **Durch Globalurkunden verbriefte Inhaberanteile**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

### **Namensanteile**

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse nicht etwas anderes vorgesehen ist, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen

auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Fonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilscheine. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister (das „Anteilregister“) angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Register- und Transferstelle schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile des Fonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hierzu beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, welche sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle gefordert sind.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Register- und Transferstelle eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zugestellt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesendet.

Wenn ein solcher Anteilinhaber keine Anschrift angibt, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann seine im Anteilregister eingetragene Anschrift jederzeit durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

### Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwerts wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwerts sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank derzeit von einer Ermittlung des Anteilwerts absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter [www.dws.lu](http://www.dws.lu) veröffentlicht.

### Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Teilfondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zzgl. des vom Anteilnehmer zu zahlenden Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann zur Abgeltung von Vertriebsleistungen teilweise oder vollständig von den vermittelnden Stellen einbehalten werden. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden auf Tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Fonds vorteilhaft sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Depotbank bzw. bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Anleger zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Anlegers wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass hierdurch dem Fonds Wertverluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Falle unverzüglich erstattet. Die Anteilinhaber werden von der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen erworben werden. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft keine neuen Anteile mehr ausgegeben werden, können Anteile nur noch im Wege des Zweiterwerbs erworben werden.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile		10.000,00
Anteilwert	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag		
(z.B. 5%)	EUR	5,00
Ausgabepreis	EUR	105,00

### Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge für Anteile nach eigenem Ermessen ganz abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, ein eventuell überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) unverzüglich nach dem Entscheid der Nichtannahme ohne Zinsen zurückbezahlt.

### Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Teilfondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) abzüglich angefallener zusätzlicher Gebühren und Kosten, soweit diese aus der folgenden Übersicht „Auf einen Blick“ hervorgehen (= Auszahlungsbetrag). Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Auszahlungsbetrag entsprechend.

Bei erheblichen Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zugelassene Personen („Nicht zugelassene Personen“) beschränken oder verbieten. Nicht zugelassene Personen bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile des Fonds oder ggf. eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf den Fonds auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn dem Fonds daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihm ansonsten

nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilinhaber zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile hält, aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft nach, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Nicht zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Rücknahmepreises und des Auszahlungsbetrags stellt sich wie folgt dar:

Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile		10.000,00
Nettoinventarwert je Anteil		
(Rücknahmepreis)	EUR	100,00
Anzahl der		
zurückgenommenen Anteile		100,00
Bruttorücknahmebetrag	EUR	10.000,00
- Rücknahmeabschlag		
(z.B. 2,5%)		250,00
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b>9.750,00</b>

### Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

### Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten, da damit gegen die Bedingungen des Fondsverkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen

der Preis, zu dem ein nach Orderannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

### Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen etc.) veröffentlicht. Für Fehler oder Unterlassungen der Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der veröffentlichte Rücknahmepreis nicht unbedingt dem Betrag entspricht, den der Anleger bei einer Rücknahme erhält. Der Rücknahmepreis kann durch Gebühren und Kosten verringert werden, durch die sich der Auszahlungsbetrag an den Anleger entsprechend reduziert.

### Kosten

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung, deren genaue Höhe in Artikel 20 des Besonderen Teils des Verwaltungsreglements festgelegt ist. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und Vertrieb bezahlt.

Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Fonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrter) Pensionsgeschäfte für Rechnung des Fonds in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung).

Die Höhe der Vergütung für die jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilklassen kann der jeweiligen Übersicht „Auf einen Blick“ entnommen werden.

Gemäß Artikel 20 des Besonderen Teils des Verwaltungsreglements erhalten auch der Administrator, die Depotbank und die Transferstelle marktübliche Vergütungen sowie eine Zahlung für Kosten und Auslagen, die durch Aktivitäten entstanden sind, die nicht durch die Vergütung abgedeckt sind. Die Höhe der gezahlten Vergütungen ist aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich.

Außerdem zahlt der Fonds weitere Aufwendungen (z.B. Transaktionskosten), die ebenfalls im

Artikel 20 des Besonderen Teils des Verwaltungsreglements aufgeführt sind.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Sie wird als Vergütung für Verkaufsdienste gezahlt, die auf Kommissionsbasis erfolgen, und kann einen erheblichen Betrag darstellen. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung für die Vergütungen und Kostenerstattungen, die aus den Mitteln des Fonds an die Depotbank und Dritte zahlbar sind. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben davon unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um erhebliche Beträge handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Depotbank und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwenderstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsteilung“).

### Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

### Total Expense Ratio

Total Expense Ratio (TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

### Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fondsvermögens im Allgemeinen direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren,

wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zusätzlich werden von der Verwaltungsgesellschaft derzeit Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese Dienstleistungen – zu deren Einbehalt die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist (siehe dazu die Vorschrift im „Verwaltungsreglement – Besonderer Teil“, die die Vergütungen und Aufwändigerstattungen zum Gegenstand hat) - beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können zum Beispiel die folgenden sein: spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess und die Erfüllung der von der Verwaltungsgesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Investmentfonds zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile der für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Verwaltungsgesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als „Soft-Dollars“ bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

#### **Provisionsteilung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes

„Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analyseedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte „Provisionsteilungsvereinbarung“). Zur Klarstellung: Die Verwaltungsgesellschaft nutzt diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen.

#### **Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne**

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der Fonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Fonds erhältlich.

#### **Fondsauflösung/ Änderung des Verwaltungsreglements**

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen oder das Verwaltungsreglement ändern. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

#### **Steuern**

Gemäß den Artikeln 174-176 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von zurzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Der jeweilige anwendbare Steuersatz geht aus der Fondsübersicht hervor.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Depotbank noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

#### **EU-Zinsbesteuerung (EU-Quellensteuer)**

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG über die EU-Zinsbesteuerung („Richtlinie“) welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine etwaig anfallende Quellenbesteuerung für bestimmte Ausschüttungen bzw. Rückkäufe von Fondsanteilen von der Luxemburger Zahlstelle einbehalten wird, wenn der Empfänger

dieser Gelder eine Einzelperson ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt seit dem 1. Juli 2011 35%.

Stattdessen kann die betroffene Einzelperson die Luxemburger Zahlstelle ausdrücklich ermächtigen, die notwendigen steuerlichen Informationen der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes gemäß dem Informationsaustausch-System der Richtlinie offenzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, der Luxemburger Zahlstelle eine Bescheinigung der Steuerbehörde des jeweiligen Steuerwohnsitzes über die Befreiung von der genannten Quellensteuer zu übermitteln.

#### **Verkaufsbeschränkung**

Die ausgegebenen Anteile dieses Fondsvermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

## Anlegerprofile

Die Definitionen der folgenden Anlegerprofile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. Im Falle unvorhergesehener Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können jeweils weitere Risiken entstehen.

### **Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“**

Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der eine stetige Wertentwicklung, aber auf niedrigem Zinsniveau, zum Anlageziel hat. Kurzfristige moderate Schwankungen sind möglich, aber mittel- bis langfristig ist kein Kapitalverlust zu erwarten.

### **Anlegerprofil „renditeorientiert“**

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber, sodass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

### **Anlegerprofil „wachstumsorientiert“**

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragserwartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten

untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen können.

### **Anlegerprofil „risikoorientiert“**

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht, um gezielt Ertragschancen zu verbessern, und hierzu unvermeidbare, auch vorübergehend hohe Wertschwankungen spekulativer Anlagen in Kauf nimmt. Hohe Risiken aus Kursschwankungen sowie hohe Bonitätsrisiken machen zeitweise Kursverluste wahrscheinlich, ferner steht der hohen Ertragserwartung und Risikobereitschaft die Möglichkeit von hohen Verlusten des eingesetzten Kapitals gegenüber.

## Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der

Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, so dass der Anleger auch damit rechnen

muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuhalten.

# DB Advisors Invest auf einen Blick

Der **DB Advisors Invest** Fonds ist ein so genannter Umbrellafonds gemäß der Definition in Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Jeder Anteilinhaber ist über den Teilfonds am Fonds beteiligt.

Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Anlagebeschränkungen, die im Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt sind, beziehen sich getrennt auf jeden Teilfonds. Weitere Teilfonds können eingerichtet und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds können jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden. Gegebenenfalls hat dies eine entsprechende Änderung des Verkaufsprospekts zur Folge.

Bei jedem Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Anteilklassen können sich in Bezug auf verschiedene Merkmale, z.B. Ausgabeaufschlag, Gebühren, Verwendung der Erträge, Währung oder im Hinblick auf die Zielgruppe unter den Anlegern voneinander unterscheiden. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein System, das mehrere Schritte umfasst. Derzeit befinden sich folgende Anteilklassen in Umlauf:

IC (EUR)  
ID (EUR)  
IC (USD)  
ID (USD)  
ICH (EUR)  
ICH (AUD)  
ICH (GBP)  
ICH (USD)  
IDH (EUR)  
IDH (NZD)  
IDH (AUD)  
IDH (JPY)  
IDH (CHF) und  
IDH (USD)

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ stehen nur institutionellen Anlegern in Übereinstimmung mit Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zur Verfügung. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern, die diese Bedingung nicht erfüllen, zum Rücknahmepreis zurückzukaufen.

**Die Anteilklassen für institutionelle Anleger (Anteilklassen mit dem Zusatz „I“) werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, in der Zusammenfassung „Auf**

**einen Blick“ des jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes angegeben.**

Ferner wird zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilklassen unterschieden. Der Zusatz „C“ („Capitalization“) steht für eine Wiederanlage der Erträge, während der Zusatz „D“ („Distribution“) auf eine Ausschüttung der Erträge hinweist.

Gegenwärtig fällt bei keiner Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag an.

Die Anteilklassen lauten auf die im Namen der Anteilklasse angegebene Währung.

Anleger in Anteilklassen, die auf andere Währungen als die Teilfondswährung US-Dollar lauten, werden darauf hingewiesen, dass der Anteilwert der einzelnen Anteilklassen in US-Dollar berechnet und dann mit dem zum Berechnungszeitpunkt gültigen Wechselkurs zwischen US-Dollar und der Währung der jeweiligen Anteilklasse in die Währung der Anteilklasse umgerechnet wird.

Die Anteilklassen können daher die Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Währung der Anteilklasse vorsehen (erkennbar am Zusatz „H“ = hedged). (i) Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (Absicherung von Anteilklassen). (ii) Stimmt die Währung der Anteilklasse mit der Teilfondswährung überein, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Referenzwährungen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im jeweiligen Produktannex aufgeführt.

**Für die angebotenen Anteilklassen gilt ein Mindestanlagebetrag je Teilfonds, es sei denn, in der Übersicht „Auf einen Blick“ des jeweiligen Teilfonds ist für die jeweilige Anteilklasse etwas anderes angegeben.** Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

Der Dachfonds DB Advisors Invest besteht zurzeit aus folgenden Teilfonds:

**DB Advisors Invest Euro Corporate Credit  
Environmental Selection**

**DB Advisors Invest Emerging Market  
Sovereign Debt**

**DB Advisors Invest Emerging Market  
IG Sovereign Debt**

**DB Advisors Invest Euro Aggregate  
Fixed Income**

**DB Advisors Invest Global Aggregate  
Fixed Income**

**DB Advisors Invest Global Corporate  
High Yield**

**DB Advisors Invest Global Credit**

**DB Advisors Invest Global Government  
Fixed Income**

**Anlage in Anteilen an Zielfonds**

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Wird das Fondsvermögen in Anteilen anderer Fonds angelegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer Fonds dem Fondsvermögen keine Gebühren belastet.

Soweit der Fonds in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen als den vorgenannten Gesellschaften aufgelegt oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass dem Fondsvermögen gegebenenfalls zusätzliche Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren berechnet werden.

**Rechnungsjahr/Jahresabschluss**

Das Rechnungsjahr der Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 2010.

Ein erster geprüfter Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2010, ein erster ungeprüfter Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2010 erstellt.

**Börsen und Märkte**

Der Verwaltungsgesellschaft ist nicht bekannt, dass Anteile des Investmentfonds an einer Börse oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Investmentfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

## Veröffentlichungsdatum des Verwaltungsreglements im Mémorial

Allgemeiner Teil 14.5.2014  
Besonderer Teil 14.5.2014

## Datum des Inkrafttretens des Verwaltungsreglements

Allgemeiner Teil 20.3.2014  
Besonderer Teil 20.3.2014

## DB ADVISORS INVEST EMERGING MARKET SOVEREIGN DEBT

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Advisors Invest Emerging Market Sovereign Debt ist die Erzielung einer Rendite, die über der Rendite seines Vergleichsindex (JPM EMBI Global Diversified (hedged)) liegt.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf US-Dollar oder Euro lautenden verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Regierungen aus Schwellenländern begeben werden. Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) begeben werden, sowie in Geldmarktinstrumenten, Covered Bonds und flüssigen Mitteln angelegt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 4 Buchstabe B. des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angegebene Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik durch Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden:

Devisentermingeschäfte und Non-Deliverable Forwards (NDFs).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte zu verstehen, mit welchen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren (üblicherweise USD oder EUR) und einer nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In der NDF-Vereinbarung wird hierbei

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen
- der Terminkurs (NDF-Kurs)
- das Fälligkeitsdatum
- die Richtung (Kauf oder Verkauf) festgelegt.

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft findet am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung statt. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

**Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.**

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mithilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das entsprechende Referenzportfolio für den Teilfonds DB Advisors Invest Emerging Market Sovereign Debt ist der JP Morgan EMBIG Diversified in USD Constituents.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

### Fondsmanager des Teilfonds

Fondsmanager des Teilfonds ist die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt am Main.

Anteilklasse	WKN	ISIN
ICH (EUR)	DWS02J	LU0590921036
IDH (EUR)	DWS02K	LU0590921200
IC (USD)	DWS02L	LU0590921382
ID (USD)	DWS02M	LU0590921549
IDH (JPY)	DWS02N	LU0590921895
ICH (GBP)	DWS02P	LU0590921978
<b>Anlegerprofil</b>	Wachstumsorientiert	
<b>Teilfondswährung</b>	USD	
<b>Angestrebte Währungssicherung</b>	Der „Hedged“-Anteilklassen erfolgt gegenüber Teilfondswährung	
<b>Anteilsart</b>	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
<b>Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum</b>	IDH (EUR): 28.2.2011 IC (USD): 28.2.2011 Das Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum aller anderen Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	
<b>Anfänglicher Anteilwert</b>	ICH (EUR) und IDH (EUR): 100,- EUR IC (USD) und ID (USD): 100,- USD IDH (JPY): 10.000,- JPY ICH (GBP): 100,- GBP	
<b>Anteilwertberechnung</b>	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg	
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anleger zu tragen)	ICH (EUR), IDH (EUR), IC (USD), ID (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP): 0%	
<b>Verwendung der Erträge</b>	ICH (EUR), IC (USD) und ICH (GBP): jährliche Thesaurierung IDH (EUR), ID (USD) und IDH (JPY): jährliche Ausschüttung	



## DB ADVISORS INVEST EMERGING MARKET SOVEREIGN DEBT (FORTS.)

<b>Vergütung der Verwaltungsgesellschaft</b> (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH (EUR), IDH (EUR), IC (USD), ID (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP):	bis zu 0,55% p.a.
<b>Taxe d'abonnement</b>	ICH (EUR), IDH (EUR), IC (USD), ID (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP):	0,01 % p.a.
<b>Mindesteranlagesumme</b>	ICH (EUR) und IDH (EUR): IC (USD) und ID (USD): IDH (JPY): ICH (GBP):	1.000.000,- EUR 1.000.000,- USD 100.000.000,- JPY 1.000.000,- GBP
<b>Orderannahme</b>	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.	
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.	
<b>Bewertungstag</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile.	

\* Zusätzliche Kosten sind Artikel 20 im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

### Wertentwicklung der Anteilklassen vs. Vergleichsindex (in USD)

Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	seit Auflegung <sup>1)</sup>
Klasse IC (USD)	LU0590921382	15,9%	23,1%
Klasse IDH (EUR) <sup>2)</sup>	LU0590921200	15,3%	2,8%
JPM EMBI Global Diversified Comp.		17,4%	26,4%

<sup>1)</sup> aufgelegt am 28.2.2011

<sup>2)</sup> in Euro

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse ableiten.

Stand: 31.12.2012

## DB ADVISORS INVEST EMERGING MARKET IG SOVEREIGN DEBT

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Advisors Invest Emerging Market IG Sovereign Debt ist die Erzielung einer Rendite, die über der Rendite seines Vergleichsindex (JPM EMBI Global Diversified Investment-Grade (hedged)) liegt.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf US-Dollar oder Euro lautenden verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die von Regierungen aus Schwellenländern begeben werden und zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) begeben werden, sowie in Geldmarktinstrumenten, Covered Bonds und flüssigen Mitteln angelegt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 4 Buchstabe B. des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik durch Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden:

Devisentermingeschäfte und Non-Deliverable Forwards (NDFs).

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Unter Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte zu verstehen, mit welchen man den Wechselkurs zwischen einer frei konvertierbaren (üblicherweise USD oder EUR) und nicht frei konvertierbaren Währung absichern kann.

In der NDF-Vereinbarung wird hierbei

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen
- der Terminkurs (NDF-Kurs)
- das Fälligkeitsdatum
- die Richtung (Kauf oder Verkauf) festgelegt.

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft findet am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung statt. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag). Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mithilfe eines derivatefreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das entsprechende Referenzportfolio für den Teilfonds DB Advisors Invest Emerging Market IG Sovereign Debt ist der JP Morgan EMBIG Diversified in EUR Constituents.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

### Fondsmanager des Teilfonds

Fondsmanager des Teilfonds ist die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main.

Anteilklasse	WKN	ISIN
ICH (EUR)	DWS02Q	LU0590922273
IDH (EUR)	DWS02R	LU0590922513
IC (USD)	DWS02S	LU0590922604
ID (USD)	DWS02T	LU0590922869
IDH (JPY)	DWS02U	LU0590923081
ICH (GBP)	DWS02V	LU0590923164
<b>Anlegerprofil</b>	Wachstumsorientiert	
<b>Teilfondswährung</b>	USD	
<b>Angestrebte Währungssicherung</b>	Der „Hedged“-Anteilklassen erfolgt gegenüber Teilfondswährung	
<b>Anteilsart</b>	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	
<b>Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum</b>	Das Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	
<b>Anfänglicher Anteilwert</b>	ICH (EUR) und IDH (EUR): 100,- EUR IC (USD) und ID (USD): 100,- USD IDH (JPY): 10.000,- JPY ICH (GBP): 100,- GBP	
<b>Anteilwertberechnung</b>	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg	
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anleger zu tragen)	ICH (EUR), IDH (EUR), IC (USD), ID (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP): 0%	
<b>Verwendung der Erträge</b>	ICH (EUR), IC (USD) und ICH (GBP): jährliche Thesaurierung IDH (EUR), ID (USD) und IDH (JPY): jährliche Ausschüttung	

## DB ADVISORS INVEST EMERGING MARKET IG SOVEREIGN DEBT (FORTS.)

<b>Vergütung der Verwaltungsgesellschaft</b> (vom Teilfonds zu tragen)*	ICH (EUR), IDH (EUR), IC (USD), ID (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP): bis zu 0,55% p.a.
<b>Taxe d'abonnement</b>	ICH (EUR), IDH (EUR), IC (USD), ID (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP): 0,01% p.a.
<b>Mindesteinlage</b>	ICH (EUR) und IDH (EUR): 1.000.000,- EUR IC (USD) und ID (USD): 1.000.000,- USD IDH (JPY): 100.000.000,- JPY ICH (GBP): 1.000.000,- GBP
<b>Orderannahme</b>	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Bewertungstag</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile.

\* Zusätzliche Kosten sind Artikel 20 im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil zu entnehmen.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

### Wertentwicklung der Anteilklassen gegenüber dem Vergleichsindex (in Euro)

Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	seit Auflegung <sup>1)</sup>
Klasse IDH (EUR)	LU0590922513	13,8%	22,0%
JPM EMBI Global Diversified Comp. Selected (hedged in EUR)		13,2%	23,7%

<sup>1)</sup> aufgelegt am 27.4.2011

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse ableiten.

Stand: 31.12.2012

## DB ADVISORS INVEST GLOBAL CORPORATE HIGH YIELD

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Advisors Invest Global Corporate High Yield ist die Erzielung einer Rendite, die über der Rendite seines Vergleichsindex (Merrill Lynch Global High Yield BB-B Constrained Index hedged (EUR)) liegt.

Dabei werden mindestens 80% des Teilfondsvermögens weltweit in auf Euro lautenden oder gegen Euro abgesicherten Unternehmensanleihen angelegt.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten, verzinslichen Schuldtiteln, die von staatlichen Einrichtungen (Zentralbanken, Regierungsbehörden und supranationalen Institutionen) begeben oder garantiert werden, Covered Bonds und flüssigen Mitteln angelegt werden.

Im Einklang mit den in Artikel 4 Buchstabe B. des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik durch Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden:

Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mithilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das entsprechende Referenzportfolio für den Teilfonds DB Advisors Invest Global Corporate High Yield ist der ML Euro BB-B Non-Financial Fixed & Floating Rate HY Constrained.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

### Fondsmanager des Teilfonds

Fondsmanager des Teilfonds ist die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt am Main.

Anteilkategorie	WKN	ISIN
IC (EUR)	DWS02Y	LU0590923917
ID (EUR)	DWS02Z	LU0590924055
ICH (USD)	DWS020	LU0590924212
IDH (USD)	DWS021	LU0590924485
IDH (JPY)	DWS022	LU0590924568
ICH (GBP)	DWS023	LU0590924725
<b>Anlegerprofil</b>	Risikoorientiert	
<b>Teilfondswährung</b>	EUR	
<b>Angestrebte Währungssicherung</b>	Der „Hedged“-Anteilklassen erfolgt gegenüber Teilfondswährung	
<b>Anteilsart</b>	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	
<b>Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum</b>	ID (EUR): 28.2.2011 Das Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum aller anderen Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	
<b>Anfänglicher Anteilwert</b>	IC (EUR) und ID (EUR): ICH (USD) und IDH (USD): IDH (JPY): ICH (GBP):	100,- EUR 100,- USD 10.000,- JPY 100,- GBP
<b>Anteilwertberechnung</b>	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg	
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anleger zu tragen)	IC (EUR), ID (EUR), ICH (USD), IDH (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP):	0%
<b>Verwendung der Erträge</b>	IC (EUR), ICH (USD) und ICH (GBP): ID (EUR), IDH (USD) und IDH (JPY):	jährliche Thesaurierung jährliche Ausschüttung
<b>Vergütung der Verwaltungsgesellschaft</b> (vom Teilfonds zu tragen)*	IC (EUR), ID (EUR), ICH (USD), IDH (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP):	bis zu 0,55% p.a.
<b>Taxe d'abonnement</b>	IC (EUR), ID (EUR), ICH (USD), IDH (USD), IDH (JPY) und ICH (GBP):	0,01% p.a.

\* Zusätzliche Kosten sind Artikel 20 im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil zu entnehmen.

## DB ADVISORS INVEST GLOBAL CORPORATE HIGH YIELD (FORTS.)

<b>Mindesteinlage</b>	IC (EUR) und ID (EUR): 1.000.000,- EUR ICH (USD) und IDH (USD): 1.000.000,- USD IDH (JPY): 100.000.000,- JPY ICH (GBP): 1.000.000,- GBP
<b>Orderannahme</b>	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
<b>Bewertungstag</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Wertentwicklung der Anteilsklassen gegenüber dem Vergleichsindex (in Euro)			
Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	seit Auflegung <sup>1)</sup>
Klasse ID (EUR)	LU0590924055	11,4%	13,0%
ML Global High Yield, BB-B Constrained (hedged in EUR)		17,7%	18,5%

<sup>1)</sup> aufgelegt am 28.2.2011

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse ableiten.

Stand: 31.12.2012

## DB ADVISORS INVEST GLOBAL CREDIT

### Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DB Advisors Invest Global Credit ist die Erzielung einer Rendite, die über der Rendite seines Vergleichsindex (Barclays Capital Global Aggregate Credit hedged (EUR)) liegt.

Mindestens 80% des Teilfondsvermögens werden weltweit in auf Euro lautenden oder gegen Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investment-Grade-Rating aufweisen.

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in auf Euro lautenden oder gegen Euro abgesicherten verzinslichen Schuldtiteln, welche die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, sowie in Geldmarktinstrumenten und flüssigen Mitteln angelegt werden.

Dabei wird das Teilfondsvermögen mindestens zu 50% in weltweiten Unternehmensanleihen angelegt. Die Anlagen des Teilfonds in Covered Bonds sind auf 40% des Netto-Teilfondsvermögens, die Anlagen in Asset Backed Securities auf 20% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Im Einklang mit den in Artikel 4 Buchstabe B. des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen kann die Anlagepolitik durch Verwendung der folgenden derivativen Finanzinstrumente umgesetzt werden:

Rentenindex-Terminkontrakte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Zinsswaps, Zinsswaps mit in der Zukunft liegendem Laufzeitbeginn, Zinsoptionen, Single Name- und Index-Credit Default Swaps.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in allen anderen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

### Risikomanagement

Für den Teilfonds wird als Methode zur Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mithilfe eines derivatfreien Vergleichsvermögens gemessen.

Bei dem Vergleichsvermögen handelt es sich um ein Portfolio, das keine Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten enthält. Das entsprechende Referenzportfolio für den Teilfonds DB Advisors Invest Global Credit ist der Barclays Capital Global Aggregate Credit ex Asian Countries.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

### Fondsmanager des Teilfonds

Fondsmanager des Teilfonds ist die Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH, Frankfurt am Main.

Anteilklasse	WKN	ISIN
IC (EUR)	DWS024	LU0590924998
ID (EUR)	DWS025	LU0590925375
ICH (USD)	DWS026	LU0590925532
IDH (JPY)	DWS027	LU0590925615
ICH (GBP)	DWS028	LU0590925888
ICH (AUD)	DWS029	LU0590926001
<b>Anlegerprofil</b>	Risikoorientiert	
<b>Teilfondswährung</b>	EUR	
<b>Angestrebte Währungssicherung</b>	Der „Hedged“-Anteilklassen erfolgt gegenüber Teilfondswährung	
<b>Anteilsart</b>	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
<b>Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum</b>	ID (EUR): 28.2.2011 Das Erstzeichnungs- und Auflegungsdatum aller anderen Anteilklassen wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.	
<b>Anfänglicher Anteilwert</b>	IC (EUR) und ID (EUR): ICH (USD): IDH (JPY): ICH (GBP): ICH (AUD):	100,- EUR 100,- USD 10.000,- JPY 100,- GBP 100,- AUD
<b>Anteilwertberechnung</b>	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg	
<b>Ausgabeaufschlag</b> (vom Anleger zu tragen)	IC (EUR), ID (EUR), ICH (USD), IDH (JPY), ICH (GBP) und ICH (AUD): 0%	
<b>Verwendung der Erträge</b>	IC (EUR), ICH (USD), ICH (GBP) und ICH (AUD): jährliche Thesaurierung ID (EUR) und IDH (JPY): jährliche Ausschüttung	
<b>Vergütung der Verwaltungsgesellschaft</b> (vom Teilfonds zu tragen)*	IC (EUR), ID (EUR), ICH (USD), IDH (JPY), ICH (GBP) und ICH (AUD): bis zu 0,4% p.a.	
<b>Taxe d'abonnement</b>	IC (EUR), ID (EUR), ICH (USD), IDH (JPY), ICH (GBP) und ICH (AUD): 0,01% p.a.	

\* Zusätzliche Kosten sind Artikel 20 im Verwaltungsreglement – Besonderer Teil zu entnehmen.

## DB ADVISORS INVEST GLOBAL CREDIT (FORTS.)

<b>Mindesteranlagesumme</b>	IC (EUR) und ID (EUR): ICH (USD): IDH (JPY): ICH (GBP): ICH (AUD):	1.000.000,- EUR 1.000.000,- USD 100.000.000,- JPY 1.000.000,- GBP 1.000.000,- AUD
<b>Orderannahme</b>	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntem Anteilwerts. Aufträge, die bis spätestens <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <b>16.00 Uhr</b> Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.	
<b>Ausgabe von Anteilsbruchteilen</b>	Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.	
<b>Bewertungstag</b>	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile.	

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **deutlich erhöhte Volatilität** auf, d.h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für den erfahrenen Anleger, der mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage ist, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Wertentwicklung der Anteilklassen gegenüber dem Vergleichsindex (in Euro)			
Anteilklasse	ISIN	1 Jahr	seit Auflegung <sup>1)</sup>
Klasse ID (EUR)	LU0590925375	13,1%	18,1%
BarCap Global Aggregate Credit hedged EUR (seit 2.6.7, 2011)		10,2%	15,8%

<sup>1)</sup> aufgelegt am 28.2.2011

Wertentwicklung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse ableiten.

Stand: 31.12.2012

# B. Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

## Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement), das aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden grundsätzlich von der Depotbank verwahrt.
2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegungsvermerk im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, („Mémorial“) veröffentlicht ist. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

## Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DWS Investment S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzuziehen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen.

## Artikel 3 Die Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Depotbank. Die Rechte und Pflichten der

Depotbank richten sich nach dem Gesetz vom Dezember 2010, diesem Verwaltungsreglement und dem Depotbankvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Sie handelt im Interesse der Anteilinhaber.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in separaten Konten und Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung Wertpapiere und Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben.
3. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollständig nachkommen.
4. Die Depotbank ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt widersprechen.

## Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

### A. Anlagen

- a) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b) Der Fonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- c) Der Fonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.
- d) Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt be-

antragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt, und

- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- e) Der Fonds kann in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der EG-Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der EU-Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern
    - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Japan, Hongkong und Kanada), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
    - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
    - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
    - der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsamen Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.
  - f) Der Fonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem



Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.

- g) Der Fonds kann in abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
  - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurden; und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- h) Der Fonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist,

oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

- i) **Der Fonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.**

- j) Der Fonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über diese anlegen.

## B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden,

darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Fondsvermögens.

- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder

- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder

- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen

- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und

- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und

- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der Fonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Fonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der Fonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Der Fonds darf höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt A. e) anlegen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzu beziehen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder der EU-Richtlinie 2009/65/EG fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr er-

möglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - Aktien, die der Fonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. unter a), b), c), d), e), f) und g), i) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei einer Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sinngemäß Anwendung;
  - Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investment-

gesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- m) Ungeachtet der in Absatz B k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt-Nettowert des Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivaten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Fonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der Fonds kann darüber hinaus bis zu 49% seines Vermögens in flüssigen Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

### C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Fonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Fondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikosteuerung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

### D. Kredite

Kredite dürfen weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch den Verwahrer für Rechnung des Fonds aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Fonds Kredite von bis zu 10% des Fondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

### E. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen weder von Verwaltungsgesellschaften noch von Verwahrern, die für Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

### F. Belastung

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

### Artikel 5 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird für den Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Besonderen Teil nicht etwas anderes angegeben ist.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile des Fonds. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

- b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält.

- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarer Bewertungsregeln festlegt.

- d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

- e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

- f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.

- g) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.

- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.

- i) Die in dem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.

2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können,

den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

### Artikel 6 Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

### Artikel 7 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht, es sei denn, im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements ist etwas anderes geregelt.
2. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei jeder Zahlstelle.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

### Artikel 8 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen,

wenn dies im Interesse der Anteilhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

- Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung und gegebenenfalls in den Vertriebsländern veröffentlicht.

#### **Artikel 9 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen**

- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt ist.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
- Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisarechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird in einer Luxemburger Tageszeitung und gegebenenfalls in den Vertriebsländern veröffentlicht.

#### **Artikel 10 Abschlussprüfung**

Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

#### **Artikel 11 Ertragsverwendung**

- Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle einer Ausschüttung bestimmt die Verwaltungsgesellschaft zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Erträge, die innerhalb der in Artikel 16 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des entsprechenden Fonds.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Fonds beschließen.

#### **Artikel 12 Änderungen des Verwaltungsreglements**

- Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
- Änderungen des Verwaltungsreglements werden hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung in Kraft.

#### **Artikel 13 Veröffentlichungen**

- Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen etc.) veröffentlicht.
- Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- Der Verkaufsprospekt, das Key Investor Information Document und das Verwaltungsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

#### **Artikel 14 Auflösung des Fonds**

- Die Dauer des Fonds ist im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt.
- Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung des Fonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.
- Eine Auflösung des Fonds erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.
- Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, darunter mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, und den Regelungen des Vertriebslandes veröffentlicht.
- Bei einer Auflösung des Fonds wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen ist bis kurz vor dem Liquidationstag möglich, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten berücksichtigt und somit von allen Anteilhabern getra-

gen werden, die sich zum Zeitpunkt der Wirkung des Auflösungsbeschlusses im Fonds befunden haben.

- Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
- Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

#### **Artikel 15 Fusion**

- Der Fonds kann durch Beschluss des Verwaltungsrates in einen anderen Fonds eingebracht werden (Fusion).
- Dieser Beschluss wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.
- Unbeschadet etwaiger Bestimmungen, die in Einzelfällen etwas anderes festlegen, vollzieht sich die Verschmelzung durch eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Abweichend zu der Fondsauflösung (Artikel 14) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.
- Die Anteilhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Fonds innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.
- Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

#### **Artikel 16 Verjährung und Vorlegungsfrist**

- Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt die in Artikel 14 Absatz 6) enthaltene Regelung.
- Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre.

**Artikel 17    Anwendbares Recht,  
Gerichtsstand und  
Vertragsprache**

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

# Verwaltungsreglement – Besonderer Teil

Der **DB Advisors Invest** ist ein so genannter Umbrellafonds gemäß der Definition in Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Jeder Anteilinhaber ist über den Teilfonds am Fonds beteiligt.

Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Anlagebeschränkungen, die im Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements aufgeführt sind, beziehen sich getrennt auf jeden Teilfonds. Weitere Teilfonds können eingerichtet und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds können jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden. Gegebenenfalls hat dies eine entsprechende Änderung des Verkaufsprospekts zur Folge.

Bei jedem Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Anteilklassen können sich in Bezug auf verschiedene Merkmale, z.B. Ausgabeaufschlag, Gebühren, Verwendung der Erträge, Währung oder im Hinblick auf die Zielgruppe unter den Anlegern, wie in der Zusammenfassung „Auf einen Blick“ ausgeführt, voneinander unterscheiden.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ stehen nur institutionellen Anlegern in Übereinstimmung mit den Artikeln 174-176 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zur Verfügung. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern, die diese Bedingung nicht erfüllen, zum Rücknahmepreis zurückzukaufen.

**Die Anteilklassen für institutionelle Anleger (Anteilklassen mit dem Zusatz „I“) werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, in der Zusammenfassung „Auf einen Blick“ des jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes angegeben.**

Ferner wird zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilklassen unterschieden. Der Zusatz „C“ („Capitalization“) steht für eine Wiederanlage der Erträge, während der Zusatz „D“ („Distribution“) auf eine Ausschüttung der Erträge hinweist.

Gegenwärtig fällt bei keiner Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag an.

Die Anteilklassen lauten auf die im Namen der Anteilklasse angegebene Währung.

Anleger in Anteilklassen, die auf andere Währungen als die Teilfondswährung US-Dollar lauten, werden darauf hingewiesen, dass der Anteilwert der einzelnen Anteilklassen in US-Dollar berechnet und dann mit dem zum Berechnungszeitpunkt gültigen Wechselkurs zwischen US-Dollar und der Währung der jeweiligen Anteilklasse in die Währung der Anteilklasse umgerechnet wird.

Die Anteilklassen können daher die Absicherung von Währungsrisiken im Hinblick auf die Währung

der Anteilklasse vorsehen (erkennbar am Zusatz „H“ = hedged). (i) Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (Absicherung von Anteilklassen). (ii) Stimmt die Währung der Anteilklasse mit der Teilfondswährung überein, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist. Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert. Die Referenzwährungen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im jeweiligen Produktannex aufgeführt.

**Für die angebotenen Anteilklassen gilt ein Mindestanlagebetrag je Teilfonds, es sei denn, in der Übersicht „Auf einen Blick“ des jeweiligen Teilfonds ist für die jeweilige Anteilklasse etwas anderes angegeben.** Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

Für die einzelnen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen und den Informationen im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „DB Advisors Invest auf einen Blick“ die nachfolgenden Bestimmungen.

## Artikel 18 Anlagepolitik

Das Vermögen der verschiedenen Teilsfonds im Umbrellafonds **DB Advisors Invest** wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Verkaufsprospekt jedes einzelnen Teilfonds niedergelegt sind, sowie gemäß den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik angelegt.

Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich insbesondere durch ihre Anlageziele, ihre Anlagepolitik, ihre Laufzeit (fest oder unbegrenzt) und die Währung, in der sie ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest. Sie trägt die umfassende Verantwortung für die Festlegung und die Umsetzung der Anlagepolitik.

## Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamttrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem

CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für den Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entspricht. Das Marktrisiko des Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR-Ansatzes) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil seines Verwaltungsreglements angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in dem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements ist etwas anderes vorgesehen. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominalwerte berechnet (Summe der Beträge der Nominalwerte aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% des Netto-Fondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt und diese Kreditaufnahmen nicht Anlagezwecken dienen.

Ein erhöhtes Gesamtengagement kann daher die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“).

## Artikel 19 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis, Anteilsbruchteile, Verwässerungsanpassung

1. Die Währung des Fonds ist der US-Dollar.
2. Die Berechnung des Anteilwerts sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Anteilwerts der einzelnen Teilfonds bzw. Anteilklassen erfolgt in der Währung, in der der jeweilige Teilfonds bzw. die Anteilklasse aufgelegt wurde. Die Währung der entsprechenden Teilfonds bzw. die Anteilklasse kann der Übersicht „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospekts entnommen werden.

3. Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben. Ein Ausgabeaufschlag wird auf der Grundlage des Anlagebetrags erhoben und ist an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags für den entsprechenden Teilfonds bzw. die Anteilklasse kann der Übersicht „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Der jeweilige Anlagebetrag kann sich um Gebühren oder andere Belastungen verringern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Belastung des Gegenwerts erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach der Anteilausgabe. Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro rata-Basis.
4. Die Anteile werden zum Anteilwert zurückgenommen. Eine Rücknahmegebühr von 0% des Anteilwerts kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden. Ob und in welcher Höhe für den jeweiligen Teilfonds bzw. die Anteilklasse eine Rücknahmegebühr erhoben wird, ist in der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt angegeben. Der Rückzahlungsbetrag kann sich darüber hinaus um Gebühren oder andere Belastungen verringern, die in den jeweiligen Vertriebsländern erhoben werden. Die Gutschrift des Gegenwerts erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Rücknahme der Anteile.
5. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob für den jeweiligen Teilfonds bzw. die Anteilklasse eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Weitere Einzelheiten zu den jeweiligen Teilfonds finden Sie in der Übersicht „Auf einen Blick“ im Verkaufsprospekt.
6. Abweichend von Artikel 5 des Verwaltungsreglements – Allgemeiner Teil – gilt für den Fonds in Bezug auf den Bewertungstag Folgendes: Ein Bewertungstag für den Fonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und gegebenenfalls an anderen Orten, die für den jeweiligen Teilfonds im Abschnitt „DWS Global auf einen Blick“ angegeben sind.

#### **Artikel 20 Kosten und erhaltene Dienstleistungen**

- a) Abhängig vom Prozentsatz des Teilfondsvermögens, der auf die jeweilige Anteilklasse entfällt, zahlt der jeweilige Fonds der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds eine Vergütung von bis zu 0,4% des Fondsvermögens auf der Grundlage des am Bewertungstag berechneten Anteilwerts.

Diese Vergütung hat insbesondere die Funktion eines finanziellen Ausgleichs für die Verwaltungsgesellschaft, das Fondsmanagement und die Vertriebsstellen des Fonds. Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bzw. die Anteilklasse ist der Übersicht „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermit-

telnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln.

Bezüglich der Handelstätigkeit für den Investmentfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und zur Unterstützung von Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber genutzt werden. Zu diesen Leistungen gehören direkte Dienstleistungen, die die Broker und Händler selbst anbieten, wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

- b) Neben der bereits erwähnten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können die folgenden Vergütungen und Kosten dem Fonds berechnet werden:

- Eine Administrationsvergütung, deren Höhe grundsätzlich vom Netto-Fondsvermögen abhängig ist. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Höhe der gezahlten Vergütung wird aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich sein. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen und die noch nicht durch die Vergütung abgegolten wurden. Die Administration umfasst die Durchführung aller buchhalterischen und sonstigen Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- Eine Vergütung für die Register- und Transferstelle sowie die Vergütung für eventuell eingeschaltete Sub Transfer Agents. Diese Vergütungen werden für die Führung des Anteilregisters und die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen gezahlt. Die Höhe der Vergütung hängt von der Anzahl der geführten Anteilregister ab. Die Vergütungen können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein. Die Höhe der gezahlten Vergütung wird aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich sein. Neben dieser Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die noch nicht durch die Vergütung abgegolten wurden.
- Eine Depotbankvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte. Die Höhe der Vergütung hängt grundsätzlich vom jeweiligen Fondsvermögen ab. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der Luxemburger Marktusancen im Depotbankvertrag fest. Die Höhe der gezahlten Vergütung wird aus dem Rechenschaftsbericht des Fonds ersichtlich sein. Neben

dieser Vergütung werden der Depotbank auch Kosten und Auslagen ersetzt, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die noch nicht durch die Vergütung abgegolten wurden.

- Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Vergütung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
- Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind.
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
- Sonstige Kosten für die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Gründungskosten und weitere damit in Zusammenhang stehende Kosten können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 10.000,- EUR nicht übersteigen.
- Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen für sämtliche Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Angebot der Anteile vorgenommen werden müssen.
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
- Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
- Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
- Kosten von Interessensverbänden.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.

Die gesamten unter b) genannten Kosten dürfen 30% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen.

- c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten können die folgenden Aufwendungen der Investmentgesellschaft belastet werden:
- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die *taxe d'abonnement*), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.
  - Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Depotbank, der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln.
  - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten.
  - im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung und Währungsstrategien von Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Anteilklasse unterschiedlich sein.
  - außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und wird im Jahresbericht gesondert ausgewiesen.
- d) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

- e) Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Veranlassung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrter) Pensionsgeschäfte für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 50% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung).

#### **Anlage in Anteilen an Zielfonds**

Die Anlage in Zielfonds kann zu Kostendoppelbelastungen führen, insbesondere zu doppelten Verwaltungsvergütungen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen.

Wird das Fondsvermögen in Anteilen anderer Fonds angelegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen anderer Fonds dem Fondsvermögen keine Gebühren belastet.

Soweit der Fonds in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen als den vorgenannten Gesellschaften aufgelegt oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass dem Fondsvermögen gegebenenfalls zusätzliche Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren berechnet werden.

#### **Artikel 21    Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Teilfonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 2010.

#### **Artikel 22    Laufzeit des Fonds**

Die Laufzeit der Teilfonds ist unbefristet.

#### **Artikel 23    Depotbank**

Depotbank ist die State Street Bank Luxembourg S.A., Luxemburg.





**DWS Investment S.A.**

2, Boulevard Konrad Adenauer

L-1115 Luxemburg

Telefon: +352 4 21 01-1

Telefax: +352 4 21 01-900

[www.dws.lu](http://www.dws.lu)

